

# **Vergewaltigung und sexuelle Nötigung in Bayern**

Erich Elsner  
Wiebke Steffen

München 2005

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

Elsner, Erich; Steffen, Wiebke: Vergewaltigung und sexuelle Nötigung in Bayern. München 2005. Bayerisches Landeskriminalamt. 1. Auflage.

**ISBN 3-924400-16-4**

Druck: Fortbildungsinstitut der Bayerischen Polizei, 83404 Ainring.  
Nachdruck und Vervielfältigung, auch auszugsweise, nur mit  
Quellenangabe.

# **Vergewaltigung und sexuelle Nötigung in Bayern**

**Opferrisiko, Opfer- und Tatverdächtigenverhalten,  
polizeiliche Ermittlungen, justizielle Erledigung**

Auftraggeber:

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Projektnehmer:

Kriminologische Forschungsgruppe der Bayer. Polizei im  
Bayerischen Landeskriminalamt München (KFG)

Exkurs

Operative Fallanalyse Bayern (OFA)  
Polizeipräsidium München, K115

München 2005

## Projektbearbeitung

Planung, Koordination, Umsetzung: Erich Elsner (BLKA)

### Autoren:

Erich Elsner	Kapitel 1, 2, 4, 6
Alexander Horn (PP München)	Kapitel 3
Hans-Joachim Molnar	Kapitel 5
Wiebke Steffen	Kapitel 7

### Auswertungen SPSS und PKS:

Erich Elsner

### Sachbearbeiterbefragung:

Hans-Joachim Molnar

### Aktenanalyse:

Erika Brandstätter, Erich Elsner, Hans-Joachim Molnar

### Datenverarbeitung und Qualitätskontrolle:

Sonja Bachhuber

<b>Übersicht Inhaltsverzeichnis</b>		<b>Seite</b>
1	Grundlagen	<b>11</b>
2	Entwicklung der im Hellfeld registrierten Vergewaltigungen und sexuellen Nötigungen in Bayern von 1988 bis 2003	<b>22</b>
3	Sexuell motivierte Tötungen in Bayern	<b>58</b>
4	Aktenanalyse zu den polizeilich registrierten Vergewaltigungen und sexuellen Nötigungen des Jahres 2000	<b>69</b>
5	Sachbearbeiterbefragung zu den von der Staatsanwaltschaft nach § 170 II StPO eingestellten Verfahren	<b>157</b>
6	Vortäuschungen von oder falsche Verdächtigungen wegen Vergewaltigung oder sexueller Nötigung (§§ 145 d, 164 StGB)	<b>176</b>
7	Vergewaltigungen und sexuelle Nötigungen in Bayern. Zusammenfassung der Untersuchungsergebnisse und kriminologische Wertung	<b>266</b>

## 5 Sachbearbeiterbefragung zu den von der Staatsanwaltschaft nach § 170 II StPO eingestellten Verfahren

**Die polizeilichen Sachbearbeiter von Sexualdelikten schätzen den Anteil, den das Vortäuschen einer Straftat<sup>1</sup> und die falschen Verdächtigungen (§§ 145 d, 164 StGB) an allen nach § 177 StGB - Sexuelle Nötigung; Vergewaltigung - angezeigten Straftaten haben, im Durchschnitt auf 33,4 Prozent. Nach ihrer Bewertung sind fast zwei Drittel (63,6%) der von ihnen selbst bearbeiteten und von der Staatsanwaltschaft wegen verschiedener Gründe nach § 170 II StPO eingestellten Verfahren „eher“ oder „mit hoher Wahrscheinlichkeit“ Vortäuschungen oder falsche Verdächtigungen. Die nach Meinung der polizeilichen Sachbearbeiter zumindest „eher“ als Vortäuschung oder falsche Verdächtigung einzustufenden Fälle machen zusammen mit den ohnehin als Vortäuschung oder falsche Verdächtigung angezeigten einen Anteil von etwa einem Drittel an allen den Vorfällen aus, die sich für die Polizei zunächst als Vergewaltigung oder sexuelle Nötigung dargestellt haben.**

### 5.1 Vorbemerkung

Wie im Kapitel 4 bereits beschrieben liegt die Einstellungsquote nach § 170 II StPO durch die Staatsanwaltschaft bei den als Vergewaltigung oder sexueller Nötigung angezeigten Vorfällen bei deutlich über 50 Prozent. Die Beweislage ist oft schlecht, ein „hinreichender Tatverdacht“ gegen den Beschuldigten lässt sich nach Abschluss der Ermittlungen nicht begründen, weil unbeteiligte Zeugen meist ebenso fehlen wie verwertbare Tatspuren. Deshalb unterbleibt bis auf wenige Ausnahmen auch eine Anzeige wegen Vortäuschens einer Straftat bzw. falscher Verdächtigung, selbst wenn in dem einen oder anderen Fall der Verdacht für das Vorliegen eines dieser Delikte nahe liegt.

Eine wiederholte Konfrontation mit dieser Situation ist für die Sachbearbeiter der Polizei an der Tagesordnung. Vor dem Hintergrund dieser Erfahrungen besteht die Gefahr, dass nicht nur Motivationsprobleme auftreten, sondern auch eine zunehmend kritische Haltung gegenüber den Opfern von Sexualstraftaten und deren Glaubwürdigkeit eingenommen wird. Die polizeilichen Sachbearbeiter sollten im Rahmen der vorliegenden Befragung aus Sicht des Sachbearbeiters, der bei seinen Ermittlungen auch persönliche Eindrücke und Informationen gewonnen hat, die

---

<sup>1</sup> Im folgenden Text auch kurz als „Vortäuschung“ bezeichnet.

den Akten nicht zu entnehmen sind, Einschätzungen zu den von ihnen bearbeiteten Fällen, aber auch zu den Vergewaltigungen und sexuellen Nötigungen generell abgeben.

## 5.2 Datengrundlage der Sachbearbeiterbefragung

Datengrundlage für die Sachbearbeiterbefragung war die Aktenanalyse. Befragt wurden - unter Einsatz eines Programms zur Realisierung von Umfragen im Intranet oder Internet, dem SPSS-Data-Entry-Enterprise-Server - Beamte, die ein Delikt bearbeitet hatten, das von der Staatsanwaltschaft nach § 170 II StPO eingestellt wurde, weil ein Tatnachweis aus rechtlichen oder sachlichen Gründen nicht zu führen war<sup>2</sup>. Dazu gehören Einstellungsverfügungen mit den Begründungen „Aussage gegen Aussage“, „keine Aussage des Opfers“, „widersprüchliche Aussage des Opfers“ und „Tatbestand nicht erfüllt“. Delikte mit unbekanntem Tatverdächtigen, die nach § 170 II StPO eingestellt wurden, fanden keine Berücksichtigung. Diese Auswahlkriterien trafen auf 156 Delikte zu, die von 104 Ermittlern bearbeitet worden waren.

Der im Intranet eingestellte Erhebungsbeleg enthielt Fragen zu

- einigen soziodemographischen Daten der Sachbearbeiter,
- ihrem beruflichen Werdegang und absolvierten Fortbildungen,
- Einschätzungen über das selbst bearbeitete Delikt sowie
- zum geschätzten Anteil von Vortäuschungen und falschen Verdächtigungen bei den als Vergewaltigungen und sexuellen Nötigungen angezeigten Vorfällen generell.

Neben vorgegebenen Antworten erhielten die Befragten die Möglichkeit, Anmerkungen in Freitextfeldern zu machen. Einerseits um ihre Antworten näher zu erläutern, andererseits um zusätzliche wichtige Argumente oder Informationen, die in den Vorgaben des Erhebungsbelegs nicht berücksichtigt werden konnten, ergänzen zu können.

Im April 2004, dem Zeitraum der Sachbearbeiterbefragung, befanden sich 23 der ausgewählten Beamten nicht mehr oder vorübergehend nicht mehr im aktiven Dienst. Die Gründe dafür waren bestehender Mutterschutz, Pensionierung oder Wechsel in einen anderen Beruf. Realisieren

---

<sup>2</sup> Vgl. Kap. 4, Tabellen 26 und 28.

ließ sich deshalb nur die Befragung von 81 Sachbearbeitern zu 113 Delikten. Nach Ablauf der Rückmeldefrist lagen die Antworten von 77 Mitarbeitern zu 109 bearbeiteten Sachverhalten vor.

### 5.3 Geschlecht, Alter und beruflicher Werdegang der Befragten

30 Anzeigen entfielen auf 21 weibliche und 79 Anzeigen auf 56 männliche Sachbearbeiter. Die weiblichen Sachbearbeiter waren mit 43 Jahren im Durchschnitt jünger als ihre männlichen Kollegen mit 49. Dies dürfte noch auf die bis 1991 in Bayern gängige Praxis zurückzuführen sein, für den Polizeidienst - mit wenigen Ausnahmen - nur Männer einzustellen. Im Alter bis zu 40 Jahren war die Hälfte der weiblichen, aber nur etwa jeder zehnte männliche Sachbearbeiter eines der 109 Bezugsdelikte unserer Befragung. Nur eine Sachbearbeiterin hatte das 31. Lebensjahr noch nicht erreicht.

Es handelte es sich bei den Befragten im Wesentlichen also um erfahrene Polizeibeamte. Die im Polizeidienst insgesamt geleistete Zeit reichte von 7 bis 37 Jahren, die Zugehörigkeit zum Fachkommissariat betrug von einem bis zu 28 Dienstjahren, wobei sieben Sachbearbeiter zum Zeitpunkt der Deliktsbearbeitung keinem der ansonsten für die Bearbeitung von Sexualdelikten zuständigen Kommissariaten angehörten.

Tab. 29: Dienstjahre insgesamt und im Fachkommissariat

Dienstjahre	Kein Fachkomm.		bis 10 Jahre		11-20 Jahre		21-30 Jahre		Gesamt	
	N	%	N	%	N	%	N	%	N	%
bis 20 J.	1	1,3	17	22	3	3,9	0	0	21	27,3
21 - 30 J.	5	6,5	27	35	8	10,4	5	6,5	45	58,4
31- 40 J.	1	1,3	2	2,6	7	9,1	1	1,3	11	14,3
Gesamt	7	9,1	46	60	18	23,4	6	7,8	77	100

Unabhängig von den absolvierten Jahren im Polizeidienst haben die meisten Sachbearbeiter Zugehörigkeiten zum Fachkommissariat „bis zu 10 Jahren“ (46 Beamte; 59,8%), 32 davon erst maximal 5 Jahre.

Sehr weit gefächert sind die von den Sachbearbeitern angegebenen beruflichen Qualifikationen. 47 Sachbearbeiter (61%) haben den Lehrgang „Sexualstraftaten“ beim Fortbildungsinstitut der Bayerischen Polizei besucht. Darüber hinaus wurden die Beamten in einer Vielzahl anderer Seminare, überwiegend aus dem Bereich „funktionsbezogene Fortbildung für Spezialisten“ (u.a. Tötungs-, Branddelikte, Prostitution / Zuhälterei, Pornographie, Kinder- und Jugendkriminalität, Erkennungsdienst), beschult.

Lediglich zwei Sachbearbeiter wurden in die Reid-Vernehmungstechnik<sup>3</sup> eingewiesen. In Gesprächen mit den polizeilichen Sachbearbeitern kam klar zum Ausdruck, dass hier ein starkes Interesse an Fortbildung besteht, um die Qualität der Vernehmungen von Tatbeteiligten und Zeugen zu verbessern. Trotz wiederholter Anmeldung zu diesem Seminar bekamen sie keinen Ausbildungsplatz zugewiesen. Zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Projekts wurden keine Kurse abgehalten, weil die US-Firma John E. Reid & Associates kein deutschsprachiges Ausbildungspersonal stellen konnte.

#### 5.4 Schätzungen der Sachbearbeiter zum prozentualen Anteil des Vortäuschens einer Straftat und der falschen Verdächtigungen an allen Anzeigen gemäß § 177 StGB

Die langjährige Tätigkeit im Arbeitsbereich „Sexualstraftaten“ und die dabei gemachten Erfahrungen prägen die Ansichten der Polizeibeamten über Täter, Opfer und Delikt. Es besteht die Gefahr, dass durch den beruflichen Erfahrungshintergrund Einstellungen entstehen, die auch Einfluss auf die Art und Weise der Ermittlungstätigkeit haben können. Die unterschiedlichen beruflichen Werdegänge und individuellen Einstellungen - beispielsweise zum Thema Sexualverhalten - lassen annehmen, dass die mit der Bearbeitung von Sexualdelikten betrauten Beamten sehr unterschiedliche Schätzungen abgeben, wie hoch der Anteil der Vortäuschungen und falschen Verdächtigungen bei den als Vergewaltigungen oder sexuelle Nötigung angezeigten Sachverhalten ihrer Ansicht nach tatsächlich ist.

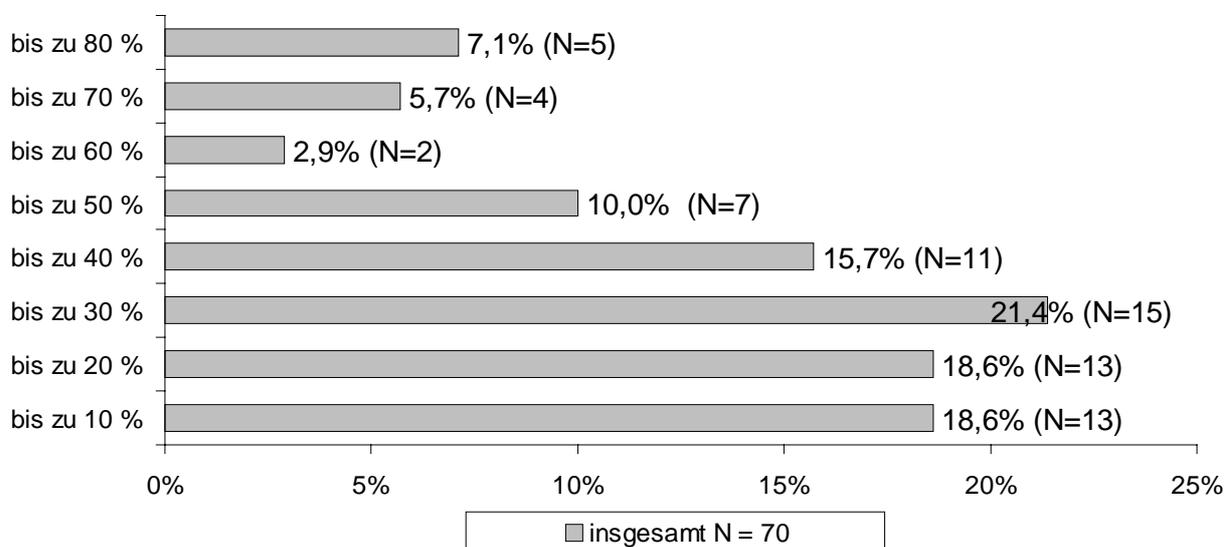
Die Antworten der Sachbearbeiter zu dieser Frage reichten auf den von Mitarbeitern der Kriminologischen Forschungsgruppe (KFG) selbst besuchten polizeiinternen Seminaren zu Sexualdelikten von fünf bis 80 Prozent. Auch in unsere Sachbearbeiterbefragung gab es vergleichbare Unterschiede in den Schätzungen: Sie lagen zwischen drei und 80 Prozent.<sup>4</sup>

---

<sup>3</sup> Vgl. 6.9.3.4

<sup>4</sup> 7 von 77 Sachbearbeitern gaben keine Schätzungen ab.

Graphik 38: Schätzung des prozentualen Anteils der Vortäuschungen und falschen Verdächtigungen durch die Sachbearbeiter



Drei Viertel aller Befragten (74,3%; N=52) schätzen den Anteil der Vortäuschungen und falschen Verdächtigungen auf bis zu maximal 40 Prozent, lediglich ein Viertel (25,7%; N=18) auf über 40 Prozent. 3 weibliche und 6 männliche Sachbearbeiter (12,8%;) halten einen prozentualen Anteil von über 60 bis zu 80 Prozent für realistisch. Sieben Befragte äußerten sich nicht zu diesem Punkt.<sup>5</sup>

Betrachtet man die Sachbearbeiter, die eine sehr hohe Schätzung von über 60 bis 80 Prozent abgegeben haben (N=9), sowohl unter dem Aspekt ihrer bisherigen Dienstzeit bei der Polizei insgesamt als auch unter dem der Zugehörigkeit zum Fachkommissariat, dann kann die Vermutung, dass eine langjährige Dienstzeit extreme Einschätzungen bei den als Vortäuschung oder falsche Verdächtigungen bewerteten Sexualdelikten begünstigt, nicht bestätigt werden.

Ein eindeutiger Zusammenhang in die Richtung „je länger ein Sachbearbeiter bei der Polizei ist, desto höher fällt seine Schätzung für die Vortäuschungen und falschen Verdächtigungen aus“ oder „je länger ein Sachbearbeiter in der Fachdienststelle arbeitet, desto höher fällt seine Schätzung für die Vortäuschungen und falschen Verdächtigungen aus“, ergab sich aus unseren Daten insgesamt nicht.

<sup>5</sup> Systematische Ausfälle sind nicht zu erkennen. Vier Beamte waren nicht bzw. nur kurzzeitig im Fachkommissariat tätig. Zwei enthielten sich ohne erkennbaren Grund einer Einschätzung. Ein weiterer führt hierzu in einem Freitextfeld an: „*Es gibt mehr Vortäuschungen und falsche Verdächtigungen als ich für möglich gehalten habe. Eine Schätzung kann ich nicht abgeben*“.

Keine wesentlichen Unterschiede zeigten sich auch zwischen Männern und Frauen. Insgesamt lag der berechnete Mittelwert für die Schätzungen des Anteils der Vortäuschungen und falschen Verdächtigungen an allen als Vergewaltigung oder sexuelle Nötigung angezeigten Vorfällen bei 33,4 Prozent<sup>6</sup>, Frauen erreichten mit 35,5 Prozent einen geringfügig höheren Wert als Männer (32,5%). Der für die polizeilichen Sachbearbeiter errechnete Mittelwert übertrifft die Angaben in einer älteren Untersuchung von Baurmann<sup>7</sup> mit einem Wert von 25 Prozent, der im Rahmen der Befragung von Ratsanwärtern zur Phänomenologie der Sexualdelikte ermittelt wurde - allerdings nur für Vergewaltigungen.

Die Sachbearbeiter gaben im Freitextfeld zu ihrer Einschätzung noch Kommentare<sup>8</sup> ab, die im Folgenden mit einigen typischen Aussagen beispielhaft zitiert werden:

*„Es gibt mehr Vortäuschungen und falsche Verdächtigungen als ich für möglich gehalten hätte. Eine Schätzung kann ich nicht abgeben.“*

*„Vorgetäuschte Delikte sind eher selten. Durch ausführliche Befragung kann der Sachverhalt geklärt werden.“*

*„Vortäuschungen können in der Regel erst nach umfangreichen Ermittlungen als solche nachgewiesen werden.“*

*„Tatsächliche Sexualdelikte / Vergewaltigungen sind häufiger. Bisher zweimal vorgetäuschte Vergewaltigungen.“*

*„Grund für „Vortäuschung“ häufig psychische Erkrankung, Medikamenten- und Alkoholeinfluss, Erklärungsnotstand gegenüber dem Partner für verspätete Heimkehr oder Seitensprung.“*

*„Jeder angezeigte Fall ist verschieden; pauschale Anzweiflung jeder Vergewaltigungsanzeige ist ebenso unangebracht wie blindes Vertrauen in die Opfer; Fingerspitzengefühl ist gefragt.“*

*„Es kommt häufiger vor, dass ich nicht weiß, wem ich glauben soll. Ich bin in diesen Fällen froh, keine Entscheidung treffen zu müssen.“*

---

<sup>6</sup> In der Berechnung wurden die 7 Beamten ohne Angabe einer Schätzung nicht berücksichtigt.

<sup>7</sup> Vgl. Baurmann, Michael-C.: (1983), S. 295.

<sup>8</sup> Zitiert werden hier auch die Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter, die keine Schätzung abgaben.

*„Häufig kommt es zur falschen Anschuldigung, weil das „Opfer“ vom „TV“ später gekränkt, beleidigt oder verlassen wurde, das „Opfer“ Angst hat, schwanger geworden zu sein, oder eine Ausrede für eigenes Fehlverhalten benötigt (zu spät oder betrunken nach Hause).“*

*„Ich habe für 1 Jahr alle Vorgänge des K 1 untersucht und die Sachbearbeiter befragt. Dabei mussten die echten Fälle von angezeigten § 177 StGB auf 30 % reduziert werden. Der Rest waren Vortäuschungen, fragwürdige oder unklare Anzeigen.“*

*„Während meiner langen Tätigkeit beim ursprünglichen Kommissariat der Sitte (jetzt nunmehr K 1) gab es aus meiner Sicht sehr, sehr wenige echte Fälle. Die Regel waren Vortäuschen einer Straftat bzw. Falsche Verdächtigungen.“*

*„Da die Vortäuschungen bzw. die „merkwürdigen“ Anzeigen (z.B. Geschlechtsverkehr im gegenseitigen Einvernehmen und später Reue oder Enttäuschung o.ä.) sehr häufig sind, entwickelt man automatisch mehr Skepsis gegenüber den Anzeigerstatterinnen als bei anderen Delikten.“*

## 5.5 Bewertung der Anzeigen durch die Sachbearbeiter

Die polizeilichen Sachbearbeiter wurden gebeten zu beurteilen, ob es sich bei den von ihnen bearbeiteten Fällen ihrer Meinung nach um eine Vortäuschung / falsche Verdächtigung oder eine Vergewaltigung / sexuelle Nötigung handelt. Zu 85 von 109 Delikten lagen Antworten zu dieser Frage vor.

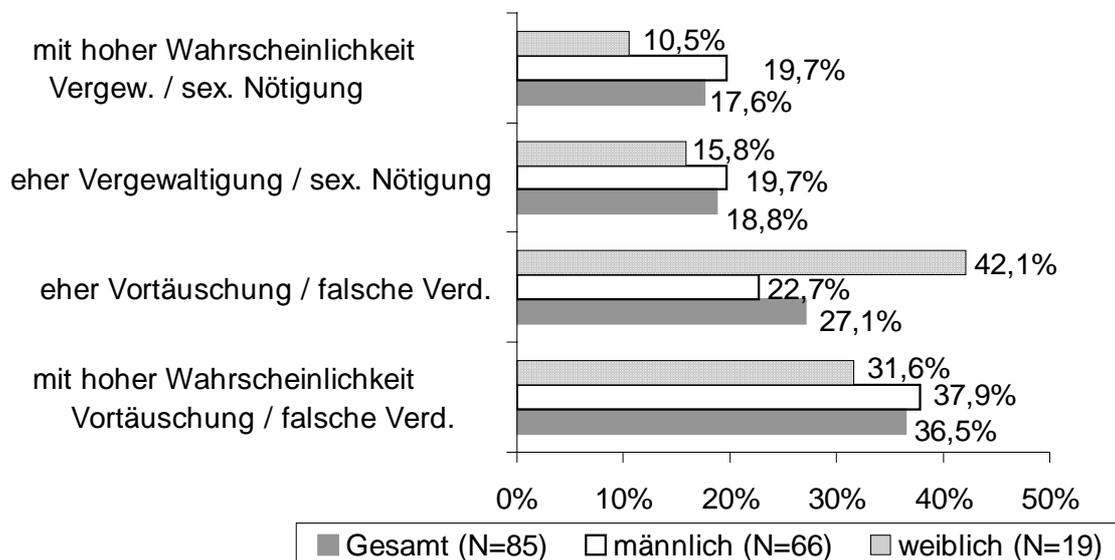
Weiter oben wurde gezeigt, dass die Sachbearbeiter der Polizei recht unterschiedliche Einschätzungen darüber abgeben, wie hoch der prozentuale Anteil der Vortäuschungen / falschen Verdächtigungen an den angezeigten Vergewaltigungen und sexuellen Nötigungen generell ist. Sehr hohe Prozentangaben waren dabei aber selten. Trotzdem tendieren sie bei der Beurteilung, ob es sich bei den von der Staatsanwaltschaft nach § 170 II StPO eingestellten Sachverhalten

- mit hoher Wahrscheinlichkeit um eine Vortäuschung / falsche Verdächtigung,
- eher um ein Vortäuschung / falsche Verdächtigung,

- eher um eine Vergewaltigung / sexuelle Nötigung oder
- mit hoher Wahrscheinlichkeit um eine Vergewaltigung / sexuelle Nötigung

handelt, deutlich zu den ersten beiden Alternativen. Fast zwei Drittel (63,6%) der Delikte werden als „mit hoher Wahrscheinlichkeit Vortäuschung / falsche Verdächtigung (36,5%) oder „eher Vortäuschung / falsche Verdächtigung“ (27,1%) eingestuft.

Graphik 39: Abschließende Einschätzung des Sachbearbeiters zum bearbeiteten Delikt



Im Vergleich zu ihren männlichen Kollegen beurteilen die Sachbearbeiterinnen<sup>9</sup> die Anzeigen kritischer. In knapp drei Viertel der Fälle (73,7%; N=14) meinen die Sachbearbeiterinnen, dass es sich „mit hoher Wahrscheinlichkeit“ bzw. „eher“ um eine Vortäuschung / falsche Verdächtigung handelt; bei den männlichen Kollegen sind es nur drei Fünftel (60,6%; N=40).

## 5.6 Qualität der Aussagen, Beweislage und Opferverhalten

Abgefragt wurden auch Gründe, die aus Sicht des Sachbearbeiters ursächlich dafür waren, dass eine Einstellung des Verfahrens durch die

<sup>9</sup> Wegen der niedrigen Anzahl der weiblichen Sachbearbeiter (N=19) ist die statistische Aussagekraft dieses Vergleichs eingeschränkt.

Staatsanwaltschaft gem. § 170 II StPO zu erwarten war. Dazu enthielt der Erhebungsbeleg einen Fragenkomplex, der in

- Qualität der Opferaussage
- Qualität der Tatverdächtigenaussage
- Beweislage und
- Tatverhalten des Opfers (Vortat-/ Tat-/ Nachtatverhalten)

gegliedert war.

### 5.6.1. Qualität der Opferaussage

Bei den zur Qualität der Opferaussage von den Sachbearbeitern erhaltenen Antworten - hier waren auch Mehrfachnennungen möglich - überrascht es kaum, dass die „widersprüchliche Aussage des Opfers“ am häufigsten als Grund für die erwartete Einstellung genannt wurde.

Tab. 30: Fragen zur Qualität der Aussage des Opfers

	Einstellung erwartet (N=88)	Einstellung nicht erwartet (N=21)
Keine Aussage des Opfers	7	3
Widersprüchliche Aussage des Opfers	41	4
Widerruf der Anzeige	14	1
Fehlende Detaillierung	19	2
Mangelnde Ausdrucksfähigkeit (Minderbegabung, psych. Krankheit, Reife)	10	2
Geringes/kein Interesse an Strafverfolgung	24	6
Einfluss psychotroper Substanzen zur Tatzeit	21	4
Einfluss psychotroper Substanzen bei der Erstvernehmung	6	1

Die „fehlende Detaillierung der Aussage“, „mangelndes Interesse an der Strafverfolgung“ und der „Einfluss psychotroper Substanzen zur Tatzeit“ waren aus Sicht der polizeilichen Sachbearbeiter weitere wichtige Gründe.

Typische Anmerkungen der Sachbearbeiter im Freitextfeld zur Qualität der Aussage(n) des Opfers waren beispielsweise:

*„Die Geschädigte rief nach erfolgter Vernehmung an, zog ihre Beschuldigungen teilweise zurück und erklärte bei der Nachvernehmung, der Beschuldigte hätte keine Gewalt angewendet.“*

*„Die alkoholabhängigen Beteiligten waren amtsbekannt. Sie wohnten zusammen und schlugen sich oft. Die Geschädigte nahm immer wieder Anzeigen zurück.“*

*„Im Rahmen der Ermittlungen wurde ärztlicherseits beim Opfer eine psychische Erkrankung aus dem schizophrenen Formenkreis attestiert.“*

*„Familienstreit wegen Scheidung, Rücknahme der Vorwürfe, dann erneute Anzeigeerstattung.“*

*Es bestand „eine Vorbeziehung zwischen Opfer und Tatverdächtigem, Erweiterung des Tatvorwurfs auf ein Sexualdelikt erst bei wiederholter Vernehmung.“*

*„Die Geschädigte nahm und nimmt weiterhin ihr Zeugnisverweigerungsrecht in Anspruch.“*

*„Die Staatsanwaltschaft beantragte ein Glaubwürdigkeitsgutachten für das Opfer, dieses hat jedoch die Termine nicht wahrgenommen, deshalb musste das Verfahren eingestellt werden.“*

*„Das Opfer machte nachweislich wahrheitswidrige Angaben.“*

*„Die Geschädigte befand sich zum Anzeigezeitpunkt zum 7. Mal im Frauenhaus und kehrte immer wieder zu ihrem Mann zurück - so auch während dieser Ermittlungen.“*

### 5.6.2 Fragen zur Qualität der Tatverdächtigenaussage

Zur Qualität der Tatverdächtigenaussage wurden im Fragebogen vier feste Antwortvorgaben sowie ein Freitextfeld zur Auswahl angeboten. In 83 von 109 Fällen entschieden sich die Sachbearbeiter für mindestens eine der vorgegebenen Antwortalternativen (Mehrfachnennungen waren möglich), zu 16 Fällen machten sie nur Anmerkungen im Freitextfeld, 10 Fälle blieben ohne auswertbare Angaben.

Tab. 31: Qualität der Tatverdächtigenaussage

	Einstellung erwartet (N=88)	Einstellung nicht erwartet (N=21)
Keine Aussage des Tatverdächtigen	25	10
Schlüssige Schilderung des Sachverhaltes	35	5
TV-Tatversion durch Aussagen Dritter gestützt	20	--
TV-Tatversion durch Sachbeweise gestützt	6	--

Zunächst war relativ häufig keine Aussage des Tatverdächtigen vorhanden, daher konnte auch keine Bewertung zu deren Qualität abgegeben werden (N=35). Anmerkungen, die von den Sachbearbeitern im Freitextfeld zu diesen Fällen gemacht wurden, hatten in der Regel zum Inhalt, dass der Tatverdächtige

- psychisch krank sei,
- nicht zur Vernehmung erschienen war,
- sich zur Sache nicht äußern wollte oder
- auf Weisung der Staatsanwaltschaft nicht vernommen wurde.

Am häufigsten gaben die Sachbearbeiter an, es habe sich bei der / den Aussage(n) des Tatverdächtigen um „schlüssige Schilderungen des Sachverhaltes“ gehandelt, die nicht zu widerlegen waren (N=40). Seltenere waren Zeugenaussagen Dritter, die zur Stützung der Angaben des Tatverdächtigen beitrugen (N=20). Sachbeweise zur Entlastung konnten nur in vergleichsweise wenigen Fällen gefunden werden (N=6).

Für insgesamt 16 Fälle nutzten die Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter nur das Freitextfeld. Soweit sich die Anmerkungen auf den Tatverdächtigen bezogen hatten sie überwiegend zum Inhalt, dass dieser

- geistig behindert oder „verwirrt“ gewesen sei und sich deshalb nicht richtig artikulieren habe können,
- ausgesagt habe, der gesamte Sachverhalt habe überhaupt nicht stattgefunden, ohne dass dies zu widerlegen war oder

- eine der Opferaussage widersprechende Darstellung der Geschehnisse abgegeben hatte, die eine Sexualstraftat ausschloss und ebenso wenig zu widerlegen war.

### 5.6.3. Beweislage

Die Schwierigkeiten bei der kriminalpolizeilichen respektive staatsanwaltschaftlichen Bearbeitung von Sexualdelikten wird durch die Ergebnisse zu diesem Abschnitt des Fragebogens noch einmal verdeutlicht.

#### 5.6.3.1 Spuren

Verwertbare Spuren am Opfer oder am Tatort können in den wenigsten Fällen gesichert werden. Entweder verursachte der Tatverdächtige keine, es sind keine mehr vorhanden, weil bei Anzeigerstattung der Tatzeitpunkt bereits länger zurück liegt, oder das Opfer verweigerte eine körperliche Untersuchung. In drei Viertel der 109 untersuchten Fälle gab es keine oder nur für einen Tatnachweis nicht ausreichende Spuren (76,1%; N=83). Ergänzend merkten die Sachbearbeiter im Freitextfeld beispielsweise an:

*„Die angegebene Tatwohnung stand seit Monaten leer. Die Sachverhaltsschilderung bezog sich unter anderem auf die detaillierte Beschreibung einer nicht (mehr) vorhandenen Wohnungseinrichtung.“*

*„Durch eingeholte ärztliche Auskünfte konnten zwar körperliche Misshandlungen, aber keine Vergewaltigung nachgewiesen werden. Das Opfer hatte vor den Ärzten keine Angaben hierzu gemacht.“*

*„Verletzungen, auch länger zurückliegende, wurden im Krankenhaus zwar mehrmals festgestellt, die Geschädigte gab jedoch gegenüber den Ärzten nie die wahre Ursache der Verletzungen an.“*

*„Die Zeugin verweigerte eine körperliche Untersuchung. Gegenüber Polizeibeamten verweigerte sie Angaben. Sachverhalt wurde durch eine Krankenhausärztin nach Behauptung der Zeugin bekannt.“*

### 5.6.3.2 Zeugenaussagen Dritter

Zeugen für das eigentliche Tatgeschehen<sup>10</sup> sind in den seltensten Fällen vorhanden - sie können in der Regel allenfalls Auskünfte über die Wahrnehmung von Tatsachen geben, die sich auf die Rahmenhandlung oder das Verhältnis von Täter und Opfer zueinander vor oder nach dem angezeigten Vorfall beziehen. Im wesentlichen konzentrieren sich die weiteren Ermittlungen auf die Sachverhaltsschilderungen des Opfers und des Tatverdächtigen, wobei diese von recht unterschiedlicher Qualität sein können und auch nicht immer von beiden Beteiligten vorliegen.

Nach den Angaben der Sachbearbeiter gab es zu gut einem Drittel der Fälle (35,8%; N=39) keinerlei Zeugenaussagen von dritten Personen. Anmerkungen im Freitextfeld waren zum Beispiel:

*„Nur Tatverdächtiger und Opfer bei Tatausführung. Keine Zeugen, die das Tatgeschehen beobachtet haben.“*

*„Beschuldigten- und Opferaussage deckten sich in Vor- und Nachtat vollkommen. Lediglich die Gewalteinwirkung wird vom Beschuldigten bestritten.“*

*„...handelte sich um körperliche Auseinandersetzung in laufendem Scheidungsverfahren (getrennt lebend unter gemeinsamem Dach).“*

*„Die Anzeige erfolgte erst Jahre nach der letzten angeblichen Tat. Keine Tatzeugen; nur Zeugen vom Hörensagen.“*

*„Nur die Aussage einer Dipl.-Psychologin über die häuslichen Verhältnisse (Schläge)“ lag vor.*

## 5.7 Vortat- / Tat- / Nachtatverhalten des Opfers

In der Aktenanalyse<sup>11</sup> wurde bereits auf das Vortat-, Tat- und Nachtatverhalten des Opfers eingegangen. Im Rahmen der Sachbearbeiterbefragung konnten die polizeilichen Sachbearbeiter in drei fest vorgegebenen und drei Freitextfeldern angeben, ob und inwieweit das Verhalten des Opfers im Ablauf der geschilderten Tat ihrer Meinung nach seine Aussage zweifelhaft erscheinen lässt (Mehrfachnennungen waren möglich). Zu 68 von 109 Fällen gaben die Sachbearbeiter Antworten zum

---

<sup>10</sup> Vgl. 4.2.8.

<sup>11</sup> Vgl. Kapitel IV.

Verhalten des Opfers ab. Am häufigsten wurde das Nachtatverhalten als ursächlich für Zweifel an der Opferaussage genannt (39,4%; 43 Fälle). An zweiter Stelle folgte das Vortatverhalten (33,9%; 37 Fälle), danach erst das Verhalten des Opfers bei der Tat selbst (25,7%; 28 Fälle)<sup>12</sup>.

### 5.7.1 Vortatverhalten des Opfers

Das Vortatverhalten wirkte sich nach Einschätzung der Sachbearbeiter in 37 Fällen insbesondere dann negativ auf die Glaubwürdigkeit des Opfers aus, wenn

- die Initiative zur Aufnahme von Kontakten mit sexueller Komponente vom Opfer ausging. Dieses hatte nach den Anmerkungen der Sachbearbeiter den Tatverdächtigen „massiv angemacht“ oder „angebaggert“, immer wieder versucht, telefonisch ein Treffen mit dem Tatverdächtigen zu arrangieren, diesen nach einem heftigen Flirt per Internet für den nächsten Tag zum Übernachten in die eigene Wohnung eingeladen, oder die Nähe des Tatverdächtigen und eine Möglichkeit, mit ihm alleine in dessen Zimmer oder Wohnung zu sein, gesucht.
- das Opfer den Eindruck erweckte, es stünde der Anbahnung einer Beziehung positiv gegenüber. Tatverdächtiger und Opfer hatten vor dem als Sexualstraftat polizeilich registrierten Vorfall bereits Zärtlichkeiten in der Öffentlichkeit, in Gaststätten oder Diskotheken ausgetauscht, für Zeugen entstand der Eindruck, dass Tatverdächtiger und Opfer ein Paar sind.
- eine längere sexuelle Beziehung zwischen den Tatbeteiligten bestand und das Vortatverhalten oder Aussagen des Opfers zum Ablauf der Geschehnisse im Vorfeld der angezeigten Tat die Glaubwürdigkeit des Opfers in Frage stellten. So kam es beispielsweise schon früher zu falschen Verdächtigungen im Bekanntenkreis, zu nachweislich überzogenen Darstellungen von Gewalttätigkeiten des Partners / Expartners oder sexuellen Kontakten mit Vaginal- oder Analverkehr unmittelbar vor der dann als Sexualdelikt angezeigten Tat.

### 5.7.2 Tatverhalten des Opfers

Das Tatverhalten des Opfers erschien den Sachbearbeitern bei 25 Fällen vor allem dann fragwürdig, wenn

---

<sup>12</sup> Bei der Prozentberechnung wird immer von N = 109 ausgegangen.

- die Geschädigte keinerlei Gegenwehr leistete, obwohl dies problemlos möglich und Erfolg versprechend gewesen wäre. Mehrere Tatorte waren so gelegen, dass durch Schreien ohne Risiko dritte Personen herbeigerufen hätten werden können, die sich in unmittelbarer Nähe aufhielten. Keine Gegenwehr leisteten einige Frauen bei sexuellen Kontakten, die zunächst einvernehmlich stattfanden, ihnen dann aber „zu weit gingen“. Aus ihren Schilderungen war kaum eine Gewaltanwendung durch den Tatverdächtigen aber auch keine körperliche Gegenwehr des Opfers zu erkennen.
- das Opfer unter dem Einfluss von freiwillig konsumierten Substanzen wie Alkohol, illegalen Drogen oder Medikamenten stand und deshalb Erinnerungslücken hatte, der geschilderte Tatablauf auch ohne den Einfluss bewusstseinsverändernder Substanzen verworren schien oder vor dem Hintergrund der eigenen Lebenserfahrung der Sachbearbeiter nicht nachvollziehbar war.
- Zweifel an der Durchführbarkeit der beschriebenen sexuellen Handlungen am angegebenen Tatort oder in der beschriebenen Art und Weise bestanden. Beispiele hierfür waren eine Vergewaltigung in einem zweisitzigen Sportcoupe oder ein vaginaler Geschlechtsverkehr von hinten bei bis zu den Knien heruntergezogener Jeanshose des schlafenden Opfers.

### 5.7.3 Nachtatverhalten

Am häufigsten (N=43) führte das Nachtatverhalten des Opfers dazu, dass seine Aussage von den Sachbearbeitern als zweifelhaft angesehen wurde. Insbesondere wenn:

- das Nachtatverhalten der polizeilich als Opfer Registrierten für die Sachbearbeiter unverständlich blieb. Die Opfer zeigten teilweise ein Verhalten, das eher zu erwarten gewesen wäre, wenn eine Sexualstraftat überhaupt nicht geschehen ist. Nicht wenige hielten den nahen Kontakt zum Tatverdächtigen auch weiterhin aufrecht.

Anmerkungen der Sachbearbeiter im Freitextfeld:

*„Das Opfer ging mit dem Beschuldigten (nach der Tat) noch in eine Gaststätte - als ob nichts gewesen wäre!“*

*„Nach angeblicher Tat legte sich der Beschuldigte ins Bett, das Opfer deckte diesen zu. Es verließ später die Wohnung, um Zigaretten zu kaufen.“*

*ten zu holen. Vorher weckte es den Beschuldigten und sagte be-scheid.“*

*„Das „Opfer“ kehrte zum „Tatverdächtigen“ zurück und schlief frei-willig wieder mit diesem.“*

*„Das Opfer ließ den Tatverdächtigen immer wieder freiwillig in die Wohnung.“*

*„Opfer blieb nach den Taten beim Tatverdächtigen wohnhaft und ließ sich unter anderem den Führerschein finanzieren.“*

*„Das Opfer wollte sich zunächst nicht vom Täter - zugleich Ehe-mann - trennen.“*

*„Vergewaltigungen über einen Zeitraum von etwa fünf Jahren ....., insgesamt ca. 30 Vergewaltigungen. Anzeige wurde nicht erstattet, das Opfer hat ständig beim Tatverdächtigen gewohnt.“*

- die Aussagen von Anfang an widersprüchlich waren oder vom Opfer immer wieder modifiziert werden mussten, weil im Lauf der Ermittlungen Tatsachen bekannt wurden, die der Tatversion des Opfers widersprachen.

Anmerkungen der Sachbearbeiter im Freitextfeld:

*„Zuerst gemachte Angaben stellen sich als teilweise falsch heraus.“*

*„Widersprüchliche Angaben des Opfers gegenüber Nachbarn und Ärzten in Bezug auf seine Verletzungen.“*

*„Opfer räumt erst spät (bei Tatortsuche) ein, dass Teile der ur-sprünglichen Aussage nicht stimmen.“*

*„Die Opferaussage steht im Widerspruch zu weiteren Zeugenaus-sagen.“*

- das Opfer mangelndes Interesse an der Strafverfolgung zeigte, kör-perliche Untersuchungen ablehnte oder zu keinerlei Aussagen bereit war.

Anmerkungen der Sachbearbeiter im Freitextfeld:

*„Opfer verweigerte eine Atemalkoholmessung und die Untersuchung in der Rechtsmedizin.“*

*„Abschwächung der Vorwürfe nach erster Vernehmung, kein Interesse an der Strafverfolgung; dann erneut Anzeige, ohne zur Vernehmung zu erscheinen.“*

*„Opfer wollte Tat nicht anzeigen. Nur durch weitere Tat des TV am Ehemann des Opfers wurde Sachverhalt bekannt und das Opfer mit einer Vernehmung konfrontiert.“*

- der Eindruck entstand, dass die Anzeige als Mittel zu einem anderen Zweck erstattet wurde.

Anmerkungen der Sachbearbeiter im Freitextfeld:

*„Opfer erstattete erst rund zwei Monate später im Rahmen der Scheidungsauseinandersetzung Anzeige.“*

*„Opfer hätte von sich aus keine Anzeige gemacht und sprach erst von Vergewaltigung, als sich der Tatverdächtige überall mit dem Geschlechtsverkehr mit ihr brüstete, und dies drohte, Ortsgespräch zu werden.“*

*„Frau konnte mit Unterstützung Dritter (Frauennotruf u. a) die Trennung, die längst überfällig und gewollt war, realisieren.“*

*„Die Mutter des Opfers hatte das Sorgerecht für die Tochter des Opfers beantragt. Opfer wollte dies durch Anzeige gegen den Bruder verhindern, der noch bei der Mutter wohnt.“*

- wenn die Aussagen des Opfers wegen einer bestehenden Alkohol- / Drogenabhängigkeit oder einer psychischen Erkrankung unklar und fraglich blieben.

Anmerkungen der Sachbearbeiter im Freitextfeld:

*„Opfer stand zum Zeitpunkt der Anzeigenerstattung deutlich sichtbar unter Medikamenten- bzw. Drogeneinfluss, schlief ständig ein und konnte anfangs keine detaillierten Angaben machen.“*

*„ Psychiatrische Behandlung vor und nach der Tat - seit längerem psychische Probleme - Begründung der Bitte zur Rücknahme der Anzeige.“*

## 5.8 Zusammenfassung und Bewertung

Die an der Sachbearbeiterbefragung beteiligten polizeilichen Sachbearbeiter schätzen den Anteil der Vortäuschungen und falschen Verdächtigungen an **allen** Anzeigen gem. § 177 StGB im Durchschnitt auf ein Drittel (33,4%). Beinahe zwei Drittel (63,6%) der von ihnen bearbeiteten und von der Staatsanwaltschaft mit den Begründungen „Aussage gegen Aussage“, „keine Aussage des Opfers“, „widersprüchliche Aussage des Opfers“ und „Tatbestand nicht erfüllt“ gem. § 170 II StPO eingestellten Verfahren halten sie „mit hoher Wahrscheinlichkeit“ (36,5%) oder „eher“ (27,1%) für eine Vortäuschung oder falsche Verdächtigung und nicht für eine Vergewaltigung oder sexuelle Nötigung.

Es kann davon ausgegangen werden, dass diese Einschätzung auch für die Fälle der Sachbearbeiter gilt, die nicht mehr oder vorübergehend nicht mehr im aktiven Dienst waren und deshalb auch nicht in die Auswertungen mit einbezogen werden konnten<sup>13</sup>. Rechnet man nun auf der Grundlage der o.a. Ergebnisse **näherungsweise** auf den Gesamtbestand aller Vorfälle hoch<sup>14</sup>, die sich im Jahr 2000 für die Polizei zunächst als Vergewaltigung oder sexuelle Nötigung dargestellt haben (N=1894)<sup>15</sup>, dann wird **etwa ein Drittel aller Fälle** entweder ohnehin als Vortäuschung oder falsche Verdächtigung angezeigt, oder die Ermittler halten sie zumindest „eher“ für eine Vortäuschung oder falsche Verdächtigung, obwohl die Verfahren gem. § 170 II StPO eingestellt werden mussten, weil für die Begründung eines hinreichenden Tatverdachts und damit einer Anklage die Beweislage nicht ausreichte.

Diese näherungsweise Berechnung auf Grundlage der Sachbearbeiterbefragung liegt erstaunlich nahe bei dem von den Sachbearbeitern durchschnittlich geschätzten prozentualen Anteil der Vortäuschungen und falschen Verdächtigungen an allen Anzeigen gem. § 177 StGB - Sexuelle Nötigung; Vergewaltigung mit 33,4%. In ihren Schätzungen geben diese also - auf Basis ihrer beruflichen Erfahrungen - relativ genau den prozentualen Anteil der Anzeigen an, bei denen auch nach Abschluss der Ermittlungen nicht alle Zweifel an den Angaben des Opfers ausgeräumt werden konnten.

---

<sup>13</sup> Vgl. 5.2.

<sup>14</sup> Die Daten der Sachbearbeiterbefragung basieren auf einer 25%-Stichprobe. Darüber hinaus waren auch unter den Fällen mit unbekanntem Täter, die in der Befragung nicht berücksichtigt wurden, noch weitere zweifelhafte Fälle.

<sup>15</sup> Vgl. 6.2.

Berücksichtigt man für eine - wiederum näherungsweise - Berechnung nur die tatsächlich als Vortäuschung oder falsche Verdächtigung angezeigten Fälle, und die gem. § 170 II StPO eingestellten Verfahren, die von den Sachbearbeitern als „mit **hoher Wahrscheinlichkeit** eine Vortäuschung oder falsche Verdächtigung“ bewertet wurden, dann ist aus Sicht der ermittelnden Beamten immer noch etwa jeder fünfte Fall **sehr zweifelhaft**.

Polizeiliche Sachbearbeiter von Sexualdelikten werden im beruflichen Alltag also weitaus häufiger mit fraglichen Vorfällen konfrontiert, die mit der Glaubwürdigkeit des Opfers zu tun haben, als dies der Anteil von nur 7,4% (140 von 1894 Fällen) für die tatsächlich als Vortäuschung oder falsche Verdächtigung angezeigten Fälle zunächst annehmen lässt. In der Regel wird von der Polizei bei zweifelhaften Vorfällen aber eine Anzeige wegen Vergewaltigung oder sexueller Nötigung an die Staatsanwaltschaft abgegeben, nur bei eindeutiger Beweislage wegen Vortäuschung oder falscher Verdächtigung. Die Sachbearbeiter kommen immer wieder in die verunsichernde Situation, nicht zu wissen, wem der Tatbeteiligten sie glauben sollen und sind dann manchmal durchaus nicht unglücklich darüber, dass die Entscheidung, wie weiter zu verfahren ist, bei der Staatsanwaltschaft liegt.

Die am häufigsten von den Sachbearbeitern genannten Gründe für Zweifel am Vorliegen einer Vergewaltigung / sexuellen Nötigung waren das Vortat- und das Nachtatverhalten des Opfers, widersprüchliche oder wenig detaillierte Aussagen, der Widerruf der Anzeige durch das Opfer, mangelndes Interesse an der Strafverfolgung und der Einfluss psychotroper Substanzen zur Tatzeit. Dazu kommen oft schlüssige, nicht widerlegbare Aussagen des Tatverdächtigen, die teilweise noch von Zeugen oder, deutlich seltener, durch Sachbeweise bestätigt wurden.

## 6 Das Vortäuschen von und die falsche Verdächtigung wegen Vergewaltigung und sexueller Nötigung (§§ 145 d, 164 StGB)

***Von allen Vorgängen, die sich für die Polizei im Jahr 2000 zunächst als Vergewaltigung oder sexuelle Nötigung dargestellt haben, wurden nur 7,4 Prozent als Vortäuschen einer Straftat<sup>1</sup> oder falsche Verdächtigung in der PKS registriert. Mit wenigen Ausnahmen handelte es sich um Fälle mit eindeutiger Beweislage im Hinblick auf diese Straftaten. Auch nach Abschluss der polizeilichen Ermittlungen noch fragliche Fälle werden in der Regel als Anzeige wegen Vergewaltigung oder sexueller Nötigung an die Staatsanwaltschaft abgegeben.***

### 6.1 Einleitung

Ein in der bisherigen kriminologischen Forschung weitgehend vernachlässigtes Thema ist das Vortäuschen von (§ 145 d StGB) und die falsche Verdächtigung wegen (§164 StGB) Vergewaltigungen und sexuellen Nötigungen - obwohl es sich dabei nicht um ein Problem handelt, das erst in der letzten Zeit an Aktualität und Relevanz gewonnen hätte. Schilderungen von Fällen, in denen Männer wahrheitswidrig einer Vergewaltigung beschuldigt wurden, lassen sich schon in sehr alten Quellen finden. Beispielsweise ist in der Bibel (Buch Genesis, Kapitel 39) eine falsche Verdächtigung beschrieben, anhand derer sich einige Hauptprobleme im Zusammenhang mit diesen Straftaten erkennen lassen: Das angebliche Opfer und der betroffene Mann sind alleine, zur Bewertung des Sachverhaltes stehen nur die Aussagen der beiden Tatbeteiligten zur Verfügung, das „Opfer“ bleibt bei seiner falschen Darstellung und nimmt auch die Bestrafung des „Täters“ in Kauf.

Josef war nach Ägypten gebracht und dort als Sklave an einen Hofbeamten des Pharaos verkauft worden:

*„Dieser ließ seinen ganzen Besitz in Josefs Hand und kümmerte sich, wenn Josef da war, um nichts als nur um sein Essen. Josef war schön von Gestalt und Aussehen. Nach einiger Zeit warf die Frau seines Herren einen Blick auf Josef und sagte: Schlaf mit mir!..... Obwohl sie Tag für Tag auf Josef einredete, bei ihr zu schlafen und ihr zu Willen zu sein, hörte er nicht auf sie. An einem solchen Tag kam er ins Haus, um seiner Arbeit nachzugehen. Niemand vom Hausgesinde war anwesend. Da*

---

<sup>1</sup> Im folgenden Text auch kurz als „Vortäuschung“ bezeichnet.

*packte sie ihn an seinem Gewande und sagte: Schlaf mit mir! Er ließ sein Gewand in ihrer Hand und lief hinaus. Als sie sah, dass er sein Gewand in ihrer Hand zurückgelassen hatte und hinausgelaufen war, rief sie nach ihrem Hausgesinde und sagte zu den Leuten: Seht nur! Er hat uns einen Hebräer ins Haus gebracht, der seinen Mutwillen mit uns treibt. Er ist zu mir gekommen, und wollte mit mir schlafen; da habe ich laut geschrien. Als er hörte, dass ich laut aufschrie und rief, ließ er sein Gewand bei mir liegen und floh ins Freie. Sein Kleid ließ sie bei sich liegen, bis sein Herr nach Hause kam. Ihm erzählte sie die gleiche Geschichte: Der hebräische Sklave, den du uns gebracht hast, ist zu mir gekommen, um mit mir seinen Mutwillen zu treiben. Als ich laut aufschrie und rief, ließ er sein Gewand bei mir liegen und lief hinaus. Als sein Herr hörte, wie ihm seine Frau erzählte: So hat es dein Sklave mit mir getrieben!, packte ihn der Zorn. Er ließ Josef ergreifen und in den Kerker bringen..... Dort blieb er im Gefängnis. (Genesis 39,1 bis 39,21)*

## 6.2 Grundsätzliche Probleme

Der Problembereich Vortäuschen / falsche Verdächtigung gehört zu den Themen der Kriminologie, die aus einer ganzen Reihe von Gründen äußerst sensibel behandelt werden müssen:

Anzeigen wegen des Vortäuschens von Vergewaltigungen und sexuellen Nötigungen oder der falschen Verdächtigung wegen dieser Delikte werden von der Polizei relativ selten an die Staatsanwaltschaft abgegeben. Dies steht zunächst im Widerspruch zur Einschätzung der in den für Sexualdelikte zuständigen Kommissariaten der Kriminalpolizei beschäftigten Beamtinnen und Beamten, die teilweise von einer sehr hohen Quote an Vortäuschungen / falschen Verdächtigungen ausgehen, ohne dabei allerdings auf Forschungsergebnisse oder selbst erhobene Daten zurückgreifen zu können. So äußerte ein Kommissariatsleiter im Zusammenhang mit unserer Aktenanalyse:

*„Alle Sachbearbeiter von Sexualdelikten sind sich einig, dass deutlich mehr als die Hälfte der angezeigten Sexualstraftaten vorgetäuscht werden. Viele angezeigte Fälle lassen zwar die Vermutung einer Vortäuschung bzw. falschen Verdächtigung zu, berechtigen jedoch nicht zu einer entsprechenden Anzeige.“*

Bezug genommen wird hier auf die Vorgänge, bei denen auch nach Abschluss der polizeilichen Ermittlungen nicht unerhebliche Zweifel an den Aussagen des angeblichen Opfers bestehen bleiben. Ein Tatnachweis für ein Vortäuschen oder eine falsche Verdächtigung ist aber insbeson-

dere deshalb meist nicht zu führen, weil ein Geständnis des angeblichen Opfers nicht vorliegt. Trotz vieler Inkonstanzen in den Zeugenaussagen und dem Vorliegen weiterer Kriterien, welche die Glaubwürdigkeit in Frage stellen, bleibt letztendlich die Aussage des angeblichen Opfers neben der des von ihm Beschuldigten stehen; andere Personen- oder Sachbeispiele liegen in ausreichender Beweiskraft in der Regel nicht vor. Anzeige erstattet wird in diesen Fällen fast ausschließlich wegen Vergewaltigung oder sexueller Nötigung und nicht wegen Vortäuschens oder falscher Verdächtigung. Auf die Erledigung dieser Verfahren durch die Justiz wird im Kapitel IV ausführlich eingegangen.

Aus Sicht der ermittelnden Polizei-/Kriminalbeamten muss bei Vorgängen, die als Vergewaltigung oder sexuelle Nötigung angezeigt werden, selbstverständlich immer auch die Möglichkeit in Betracht gezogen werden, dass es sich um ein Vortäuschen oder eine falsche Verdächtigung handeln kann. Der Sachbearbeiter bewegt sich zwischen einer Frau, deren tatsächliche Viktimisierung erst widerspruchsfrei festgestellt werden muss, und einem Mann, für den die Unschuldsvermutung gilt, solange er nicht zweifelsfrei überführt werden kann. Die persönlichen Berufserfahrungen aus selbst bearbeiteten Fällen, die sich im Nachhinein als Vortäuschung oder falsche Verdächtigung herausgestellt haben, und der Austausch mit Kollegen über deren Erfahrungen bergen die Gefahr des Entstehens einer übertriebenen „professionellen Skepsis“, eines mit Vorurteilen verbundenen Misstrauens, in sich. Dies kann dazu führen, dass die Sachverhaltsschilderungen der Opfer tatsächlicher Vergewaltigungen oder sexueller Nötigungen in einer Form in Frage gestellt werden, die ein ohnehin durch die Sexualstraftat bereits psychisch hoch belastetes Opfer weiter schädigt, anstatt es bei der Bewältigung der Tatfolgen zu unterstützen. Hier ist viel psychologisches Einfühlungsvermögen gefragt, um eine sekundäre Viktimisierung durch die Art und Weise der polizeilichen Ermittlungen zu vermeiden; dies gilt natürlich auch für die Justiz im weiteren Verlauf des Verfahrens.

Eine in ihren Auswirkungen nicht zu unterschätzende Folge der Vortäuschungen und falschen Verdächtigungen besteht also darin, dass sie gegen die tatsächlichen Opfer von Vergewaltigungen und sexuellen Nötigungen ein „Klima des generellen Misstrauens“ erzeugen: Die Opfer werden nicht selten mit einer Situation konfrontiert, in der sie beweisen sollen, dass sie nicht doch freiwillig an den sexuellen Aktivitäten teilgenommen, diese sogar initiiert oder durch ihr „fahrlässiges Verhalten“ zumindest provoziert haben. Im Gegensatz zu anderen Delikten steht damit von den ersten polizeilichen Ermittlungen bis zur Hauptverhandlung vor Gericht der Vorwurf zumindest einer „Mitschuld“ des Opfers an der

Tat im Raum<sup>2</sup>. Die mit der Sachbearbeitung von Vergewaltigungen und sexuellen Nötigungen betrauten Sachbearbeiter von Polizei und Justiz müssen daher in der Aus- und Fortbildung immer wieder für die Probleme, die durch im Berufsleben gewachsene Vorurteile und der daraus möglicherweise resultierenden selektiven Wahrnehmung entstehen können, sensibilisiert werden.

Die Beschäftigung mit dem Thema Vortäuschung und falsche Verdächtigung läuft immer auch Gefahr, in der Öffentlichkeit als Bestätigung der Vergewaltigungsmythen missverstanden zu werden, die sich um die „vermeintliche Mitschuld der Opfer und die Tatprovokation durch die Opfer zentrieren“. Sozial durchaus noch etablierte, wissenschaftlich aber längst widerlegte Vorstellungen wie:<sup>3</sup>

- die Opfer von Vergewaltigungen sind in erster Linie sehr attraktive Frauen,
- Auslöser für eine Vergewaltigung ist eine erotisierende oder stimulierende Reizwirkung, die vom äußeren Erscheinungsbild einer Frau ausgeht,
- Frauen können aus einer Vergewaltigung möglicherweise sogar Lustgewinn erzielen (Mythos vom geheimen Vergewaltigungswunsch),
- Vergewaltigung ist lediglich eine besonders aggressive Form des Geschlechtsverkehrs im Leben einer Frau und im Grunde gar nicht so schlimm,
- die Vergewaltigung ist in der Regel eine sexuelle Triebtat,
- eine Vergewaltigung ist gar nicht möglich, wenn sich eine Frau nur „richtig“ wehrt,

können bestärkt werden, wenn die Ergebnisse einer Untersuchung über Vortäuschungen und falsche Verdächtigungen nach dem Motto „sex and crime sales“ verkürzt und aus dem Zusammenhang gerissen für den heute leider oft üblichen Sensations- und Schlagzeilenjournalismus missbraucht werden.

Während die schwerwiegenden psychischen und sozialen Folgen von Vergewaltigungen und sexuellen Nötigungen für die Opfer bereits Ge-

---

<sup>2</sup> Vgl. Weis, K. (1982): S. 6.

<sup>3</sup> Vgl. Greul, L. (1993): S. 65.

genstand verschiedener Untersuchungen waren, fehlen Erkenntnisse über die Auswirkungen auf das weitere Leben der zu Unrecht einer derartigen Sexualstraftat Beschuldigten. Die Datengrundlagen unseres Projektes lassen empirisch fundierte Aussagen zu diesen Fragestellungen leider auch nicht zu. Das Zitat des Philosophen Plutarchos von Chaironeia „semper aliquid haeret“ - (verleumde nur frech:) es bleibt immer etwas hängen - dürfte die Folgen, die sich aus falschen Verdächtigungen für die davon betroffene Person ergeben können, ganz gut beschreiben. Aus einigen der von uns analysierten Akten ließen sich Probleme erkennen, die noch näher untersucht werden müssten, beispielsweise:

- die gestörte Vertrauensbasis in partnerschaftlichen Beziehungen und zum engeren sozialen Umfeld,
- das Misstrauen oder auch die dauerhafte soziale Ausgrenzung im Bekannten- und Freundeskreis, im beruflichen Umfeld oder der Nachbarschaft,
- die Auswirkungen auf die Entscheidungen von Behörden (z. B. Polizei, Jugendamt, Vormundschaftsgericht),
- die Verunsicherung bei der Kontaktaufnahme zum anderen Geschlecht,
- das Entstehen eines generell negativen Frauenbildes beim falsch Verdächtigten.

Besonders schwierig für die betroffene Person und dessen soziales Umfeld sind die Fälle, in denen das Verfahren wegen Vergewaltigung oder sexueller Nötigung nicht mit einem Freispruch wegen erwiesener Unschuld durch ein Gericht endet. Wenn trotz ganz erheblicher Zweifel an der Schilderung des Tatherganges durch das angebliche Vergewaltigungs- oder Nötigungsoffer von der Staatsanwaltschaft das Verfahren gem. § 170 II StPO eingestellt werden muss, weil weitere Indizien oder Tatzeugen fehlen, Aussage gegen Aussage steht und ein Tatnachweis mit der für eine Verurteilung ausreichenden Sicherheit nicht zu führen ist, befindet sich der fälschlich beschuldigte Mann in einer ähnlich schutz- und hilflosen Lage wie eine vergewaltigte Frau<sup>4</sup>. Er kann die erhobenen Vorwürfe nicht vollständig widerlegen, ein Restverdacht bleibt.

---

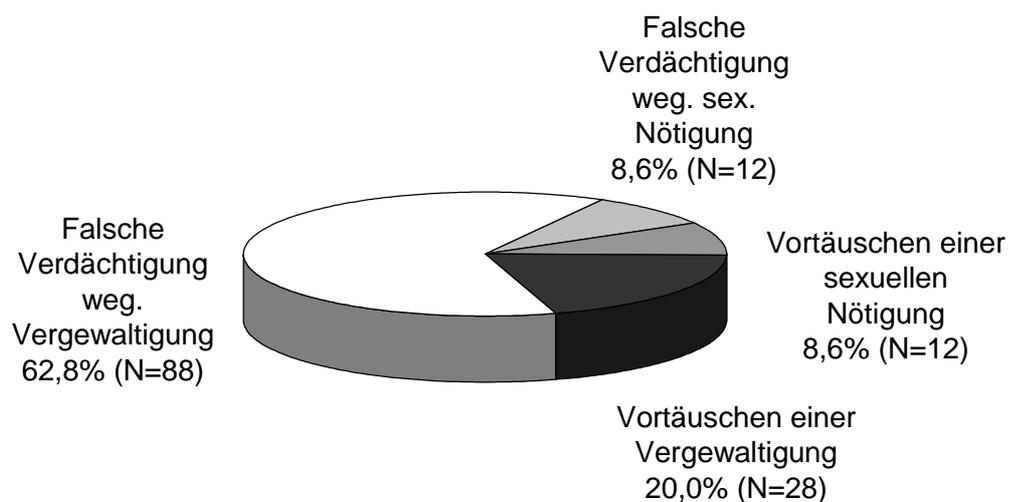
<sup>4</sup> Vgl. Lamnek, S, (1986): S. 82.

### 6.3 Vortäuschen / falsche Verdächtigung - absolute Fallzahlen

Abweichend von dem in der Einleitung beschriebenen historischen Fallbeispiel kommen angebliche Vergewaltigungen und sexuelle Nötigungen in der Mehrzahl der Fälle nur dann gemäß § 145 d StGB als vorgetäuschte Straftat oder nach § 164 StGB als falsche Verdächtigung zur Anzeige durch die Polizei, wenn das vermeintliche Opfer gesteht, den Sachverhalt falsch geschildert zu haben, oder die Beweislage insgesamt eindeutig gegen die Aussagen des angeblichen Opfers spricht.

In unsere Untersuchung gingen insgesamt 140 Fälle ein, die über Sonderauswertungen der Polizeilichen Kriminalstatistik, der Vorgangsverwaltung der Polizei und auf Rückfrage nach weiteren Fällen bei den sachbearbeitenden Dienststellen zusammengetragen wurden.

Graphik 40: Prozentuale Anteile der Vortäuschungen von und der falschen Verdächtigungen wegen Vergewaltigungen und sexuellen Nötigungen (N=140)



In etwa vier Fünftel der Fälle betraf die falsche Verdächtigung oder das Vortäuschen eine Vergewaltigung (82,9%, 116 Fälle). Nur knapp ein Fünftel bezog sich auf eine angebliche sexuelle Nötigung (17,1%, 24 Fälle) wobei auffällt, dass die Hälfte dieser Anzeigen gegen minderjährige Mädchen erstattet wurde.

Addiert man die bei Abgabe an die Staatsanwaltschaft durch die Polizei als Vergewaltigungen oder sexuelle Nötigungen in der PKS erfassten Fälle (1754) des Jahres 2000 zu den Vortäuschungen und falschen Verdächtigungen (140), dann ergeben sich für das Jahr 2000 insgesamt 1894 Vorgänge, die sich für die Polizei zunächst als Vergewaltigung oder sexuelle Nötigung dargestellt haben. Nur **7,4 Prozent** davon wurden mit

einer Anzeige wegen Vortäuschens einer Straftat oder falscher Verdächtigung von der Polizei in der PKS registriert. Diese Anzeigen sind also vergleichsweise selten, ihr prozentualer Anteil entspricht in unserem Datenbestand fast genau dem in einer Erhebung in Schleswig-Holstein, die allerdings keinen Anspruch auf Wissenschaftlichkeit erhebt. Für die Kalenderjahre 1994/1995 wurde darin als „zweifelsfrei nachweisbare“ Vortäuschungen und falsche Verdächtigungen ein Anteil von 7,6 Prozent<sup>5</sup> ausgewiesen.

Bezieht man - über die oben dargestellten Hellfelddaten hinaus - Erkenntnisse der Dunkelfeldforschung mit ein, die „vermuten lassen, dass im Bereich der sexuellen Gewalt pro Anzeige mit etwa 3 - 10 nicht angezeigten Fällen zu rechnen ist“<sup>6</sup>, ergäben sich andere Relationen. Während im Hellfeld etwa einer Anzeige wegen Vortäuschung oder falscher Verdächtigung knapp 13 wegen Vergewaltigung oder sexueller Nötigung gegenüberstehen, kämen unter Berücksichtigung der Dunkelfelddaten 38 (3-fach) bis 125 (10-fach) tatsächlich vorgefallene Vergewaltigungen oder sexuelle Nötigungen auf eine Anzeige wegen Vortäuschung oder falscher Verdächtigung. Derartige Berechnungen sind allerdings nur eine sehr grobe Annäherung an die Realität, insbesondere weil viele Anzeigen wegen Vergewaltigung und sexueller Nötigung bereits von der Staatsanwaltschaft gem. § 170 II StPO eingestellt werden müssen, da wegen fehlender Personen- und/oder Sachbeweise ein Tatnachweis nicht zu führen ist und somit auch nicht genau festgestellt werden kann, wie viele tatsächliche Vergewaltigungen und sexuelle Nötigungen unter den angezeigten Fällen waren. Außerdem kommt es bei einigen wenigen der als Vergewaltigung oder sexuelle Nötigung an die Staatsanwaltschaft abgegebenen Taten dann doch zu Verurteilungen wegen Vortäuschens einer Straftat oder falscher Verdächtigung<sup>7</sup>.

#### 6.4 Anzeigeerstattung / Mitteilung

Wie und von wem erfahren Polizei oder Staatsanwaltschaft von den Vorfällen, die zunächst als Vergewaltigung oder sexuelle Nötigung dargestellt werden, dann aber zu Ermittlungen wegen Vortäuschens einer Straftat oder falscher Verdächtigung führen?

In vier von fünf Fällen (78,6%; N=110) sind zunächst die Beamten des uniformierten Dienstes mit den angeblichen Sexualstraftaten befasst. Weitaus seltener geschieht die Erstaufnahme des Sachverhaltes direkt

<sup>5</sup> Brill, K. u.a. (1998). Vgl. auch Baurmann, Michael (1983): S. 294 ff.

<sup>6</sup> Vgl. Baurmann, M. (1983): S. 56.

<sup>7</sup> Auf diese Fälle wird im Kapitel IV genauer eingegangen.

bei den mit der Bearbeitung von Sexualdelikten zuständigen Fachdienststellen der Kriminalpolizei oder beim Kriminaldauerdienst (15,7%; N=22), manchmal auch bei der Staatsanwaltschaft (5,7%; N= 8).

Bei zwei Drittel der Anzeigen (67,1%; N= 94) kommen die Informationen über die angebliche Sexualstraftat **vom angeblichen Opfer selbst**. Allerdings hat dieses sich nur in der Minderzahl der Fälle (N=40) ohne Einflussnahme Dritter entschieden, auszusagen. Nach Gesprächen mit Personen aus dem näheren sozialen Umfeld, mit Eltern, nahen Verwandten, Freunden, guten Bekannten oder anderen Vertrauenspersonen, vor denen wider besseres Wissen behauptet wurde, Opfer einer Vergewaltigung oder sexuellen Nötigung geworden zu sein, bestanden diese Personen auf einer Aussage bei der Polizei oder legten diese zumindest nahe (N=43). Das angebliche Opfer, das eigentlich gar nichts mit der Polizei zu tun haben wollte, fühlte sich wegen seiner unwahren Schilderung der Geschehnisse in die Enge getrieben und so zu einer Falschaussage veranlasst. Auch im Rahmen polizeilicher Vernehmungen oder informatorischer Vorgespräche wegen verschiedener Straftaten ohne sexuellen Bezug kam es mehrfach zu Vortäuschungen und falschen Verdächtigungen (N=11). Es handelte sich dabei meist um den Versuch, mit Schutzbehauptungen die eigene Rolle bei der vorliegenden Straftat herunterzuspielen oder die Vorwürfe gegen die selbst angezeigte Person noch schwerer zu machen.

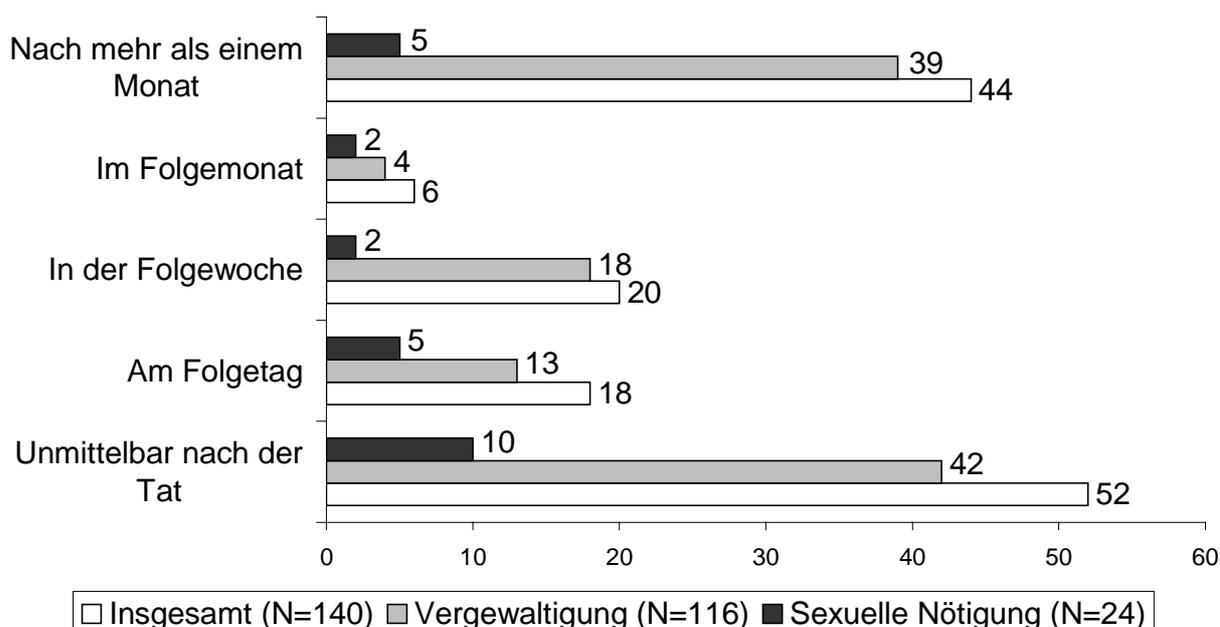
Nicht vom angeblichen Opfer selbst sondern durch **andere Personen** erfuhr Polizei oder Staatsanwaltschaft in einem Drittel der Fälle (32,9%; N= 46) von den vorgeblichen Vergewaltigungen oder sexuellen Nötigungen. In erster Linie bei minderjährigen (unter 18 J.) oder heranwachsenden „Opfern“ (18-20 J.) informierten Eltern und nahe Verwandte oder Freunde, gute Bekannte sowie andere Vertrauenspersonen die Polizei (16,5%; N=23). Daneben gab es noch eine Vielzahl anderer Mitteiler, die bei verschiedensten Gelegenheiten von einer angeblichen Sexualstraftat gehört hatten, sowie zwei anonyme Anrufer, die „vertraulich“ über eine „Straftat“ berichteten (16,4%; N=23).

Soweit dies in den Akten vermerkt war ging also nur in 40 von 140 Fällen (28,6%) die Initiative zur Anzeige wegen Vergewaltigung oder sexueller Nötigung direkt und ohne erkennbare Beeinflussung durch Dritte vom angeblichen „Opfer“ aus. In der Mehrzahl der Fälle befand es sich in einer wegen der unwahren Behauptungen, die es aufgestellt hatte, selbst verschuldeten Zwangssituation oder wurde durch andere Personen in die ungewollte Lage gebracht, vor der Polizei aussagen zu müssen. Dies gilt speziell für Minderjährige und Heranwachsende. Unter den 61 für diese beiden Altersgruppen ausgewerteten Vorgängen waren nur sechs,

bei denen die Initiative zur Anzeige wegen Vergewaltigung oder sexueller Nötigung direkt vom angeblichen „Opfer“ ausging.

Unterschiede in den verschiedenen Altersgruppen ergeben sich auch für den **Zeitpunkt der Anzeigeerstattung**. Betrachtet man zunächst die in unsere Untersuchung eingegangenen 140 Delikte insgesamt wird die Hälfte aller Anzeigen unmittelbar nach dem angeblichen Sexualdelikt oder zumindest am Folgetag - also in einem engen zeitlichen Zusammenhang - erstattet (N=52; N=18). Im Zeitraum bis zu einer Woche nach der „Tat“ kommen derartige Anzeigen noch relativ häufig vor (N=20), in den Wochen danach bis Monatsfrist dagegen selten (N=6). Tatzeitpunkte, die bereits mehr als einen Monat bis hin zu mehreren Jahren zurück lagen, gab fast ein Drittel der Anzeigeerstatte(r)innen an (N=44).

Graphik 41: Zeitpunkt der Anzeigeerstattung wegen eines angeblichen Sexualdeliktes



Differenziert nach Delikten und Altersgruppen (Tab. 32) fällt bei den „**Vergewaltigungsanzeigen**“ in der Altersgruppe der „Opfer“ unter 18 Jahren besonders auf, dass deutlich mehr als die Hälfte der angezeigten Sexualstraftaten (57,6%) bereits über einen Monat zurück lag und nur ein gutes Viertel (27,3%) mit einer Tatzeit „unmittelbar nach der Tat“ oder „am Folgetag“ registriert wurde. Genau umgekehrt war das Bild bei den Heranwachsenden: Nur eine Anzeige wurde nach mehr als einem Monat erstattet, vier Fünftel (80%) dagegen „unmittelbar nach der Tat“ oder „am Folgetag“. Auch in der Altersgruppe der 21 bis 30-Jährigen dominierten die bis spätestens am Tag nach der „Tat“ registrierten An-

zeigen (59,4%). Deutlich niedriger lag deren Anteil bei den Opfern ab 31 Jahren.

Tabelle 32: Zeitpunkt der Anzeigerstattung bei angeblichen Vergewaltigungen nach Altersgruppen<sup>8</sup>

	Unter 18 J.	18 - 20 J.	21 - 30 J.	31 - 40 J.	41 J. u. +	Gesamt
Unmittelbar nach der Tat	6 (18,2%)	9 (60,0%)	16 (43,2%)	6 (30,0%)	5 (45,5%)	42 (36,2%)
Am Folgetag	3 ( 9,1%)	3 (20,0%)	6 (16,2%)	1 ( 5,0%)	0 ( 0,0%)	13 (11,2%)
In der Folgeweche	5 (15,2%)	2 (13,3%)	2 ( 5,4%)	4 (20,0%)	5 (45,5%)	18 (15,5%)
Im Folgemonat	0 ( 0,0%)	0 ( 0,0%)	1 ( 2,7%)	3 (15,0%)	0 ( 0,0%)	4 ( 3,4%)
Nach mehr als 1 Monat	19 (57,6%)	1 ( 6,7%)	12 (32,4%)	6 (30,0%)	1 ( 9,1%)	39 (33,6%)
Gesamt	33	15	37	20	11	116 (100%)

Die trotz relativ geringem Altersunterschied großen Unterschiede im Zeitpunkt der Anzeigerstattung zwischen den Minderjährigen und den Heranwachsenden lassen sich im Wesentlichen durch deren Lebenssituation erklären. Heranwachsende erstatten Anzeigen meist vor dem Hintergrund einer intimen Beziehung zu einem Mann. Mehr oder weniger spontan aus der Situation heraus wird beispielsweise versucht, mit Lügen sexuelle „Abenteuer“ vor dem Freund oder Lebenspartner zu verheimlichen oder es führen Streitereien zu Anzeigen aus Wut oder Enttäuschung. In der Altersgruppe der Minderjährigen gibt es bei den erst nach längerer Zeit erstatteten Anzeigen häufig einen Bezug auf die Familie des „Opfers“. Erste sexuelle Erlebnisse werden vor Vater und/oder Mutter vertuscht, der ungeliebte Vater oder Stiefvater soll belastet oder die Aufmerksamkeit der Eltern erregt werden. Aber auch Rache für eine Anzeige gegen ein Familienmitglied kam vor.

Angebliche **sexuelle Nötigungen** werden von bereits volljährigen „Opfern“ meist unmittelbar nach der „Tat“ oder spätestens am Folgetag angezeigt (10 von 12 Fällen), insgesamt sind derartige Fälle aber äußerst selten. Handelt es sich um Minderjährige liegt der Zeitpunkt der „Sexualstraftat“ überwiegend weiter zurück (7 von 12 Fälle). Für sie alleine sind genau so viele Delikte registriert wie für alle Frauen ab 18 Jahren zusammen. Hier reagiert das nähere soziale Umfeld auch zu einem späteren Zeitpunkt noch eher auch auf relativ geringfügige angebliche sexuelle Übergriffe, die bekannt werden. Meist kommt es erst nach Rücksprache mit der Familie oder auf Rat von Bekannten und Freunden zur Anzeigerstattung durch das „Opfer“ oder Eltern sowie andere Personen aus dem näheren sozialen Umfeld informieren die Polizei. Nur bei einer einzigen angeblichen sexuellen Nötigung lag nach Aktenlage weder eine Beeinflussung noch eine Anzeige durch Dritte vor.

<sup>8</sup> N und Spaltenprozentage.

## 6.5 Motive und Hintergründe für Vortäuschungen und falsche Verdächtigungen

In unserem Datenbestand befinden sich, abgesehen von wenigen Ausnahmen, Verfahren gegen die angeblichen Opfer von Vergewaltigungen und sexuellen Nötigungen. Sie hatten zuvor meist selbst wegen dieser Delikte Anzeige bei der Polizei erstattet oder aber nach Anzeigen anderer Personen das Vorliegen einer Vergewaltigung oder sexuellen Nötigung in einer Zeugenaussage bestätigt, obwohl es zu keiner Straftat gekommen war. In sechs der 140 Fälle wurden aber auch Verfahren wegen falscher Verdächtigung gegen dritte Personen geführt, die eine angebliche Vergewaltigung oder sexuelle Nötigung zur Anzeige gebracht haben. Dabei stellte die als Opfer bezeichnete Person allerdings von Anfang an klar, dass der Sachverhalt falsch geschildert oder frei erfunden war und eine Sexualstraftat offensichtlich nicht vorlag.

Im Rahmen der Aktenanalyse erfolgte eine Auswertung nach den **Motiven**, die von den angeblichen Opfern oder dritten Personen für ihre Vortäuschungen und falschen Verdächtigungen angegeben wurden. Daneben fanden auch Erkenntnisse aus Zeugenaussagen, Gutachten oder Gerichtsurteilen Berücksichtigung, insbesondere wenn keine expliziten Aussagen des „Opfers“ zum Motiv vorlagen.

Anzumerken ist hierbei allerdings, dass menschliches Verhalten mehrfach und komplex motiviert ist. Die Beweggründe für eine Vortäuschung oder falsche Verdächtigung können im Einzelfall auf dem Zusammenspiel einer Vielzahl verschiedener Motive basieren, das mit einer Aktenanalyse, wie sie von uns durchgeführt wurde, sicher nicht in der wünschenswerten Tiefe untersucht werden kann. Selbst in aussagepsychologischen Gutachten bereitet es Sachverständigen oft Schwierigkeiten, eine halbwegs gesicherte Stellungnahme zur Motivsituation abzugeben. Die im Folgenden beschriebenen Daten und Fälle stellen also nur eine erste Annäherung an das Thema „Motive und Hintergründe, die zu Anzeigen wegen Vortäuschungen von oder falschen Verdächtigungen wegen Vergewaltigungen oder sexuellen Nötigungen führen können“, dar.

Nicht selten ließen sich zu den Motiven im Sinne von „Beweggründen“ keine Erkenntnisse aus den Akten gewinnen. In der Regel waren **Hintergrund** dafür massive psychische Störungen wie schwerer Alkoholismus, chronische hirnorganische Schädigungen oder andere psychopathologische Auffälligkeiten.<sup>9</sup>

---

<sup>9</sup> Vgl. Nedopil, N. (2000): S. 79.

Die uns vorliegenden 140 Fälle wurden in 10 Kategorien unterschieden, die sich im Rahmen theoretischer Vorüberlegungen ergeben hatten, im Laufe der Auswertungen aber noch modifiziert werden mussten. Die Kategorien sind nicht absolut trennscharf, einige Motive finden sich in mehreren Kategorien. Die Zuordnung erfolgte nach dem nach Aktenlage im Vordergrund stehenden Motiv (primäres Motiv) oder Hintergrund.

<b>Tabelle 33: Motive und Hintergründe</b>	<b>(N)</b>	<b>% - Anteile</b>
Konflikte / Probleme in Familie oder Partnerschaft	29	20,7%
Verdecken von sexuellen Beziehungen	18	12,9%
Pubertätskrisen / verdecken erster sexueller Erlebnisse	15	10,7%
"Wichtig machen" / Mitleid u. Aufmerksamkeit erregen	16	11,4%
Rechtfertigung für Fehlverhalten	14	10,0%
Scham- / Peinlichkeitsgefühle	5	3,6%
Angst vor Schwangerschaft	2	1,4%
Gegenanzeige / Rache	7	5,0%
Hirnorgan. Störg. / Alkoholismus / Drogenabh. / and. psy. Krankh.	31	22,1%
Motiv / Hintergrund nicht erkennbar	3	2,1%
Insgesamt	140	100%

### 6.5.1 Konflikte und Probleme in Familie oder Partnerschaft

In unserer heutigen Gesellschaft gibt es Scheidungen von Ehen oder Trennungen langjähriger Partnerschaften in einem nie gekannten Ausmaß. Oft gehen der eigentlichen Trennung jahrelange Auseinandersetzungen, die nicht nur die beiden (Ex)Partner, sondern auch die Kinder in diesen Beziehungen emotional stark belasten, voraus. Es ist beinahe schon erstaunlich, dass es im Verlauf der krisenhaften Entwicklung hunderttausender enger sexueller Beziehungen nur relativ selten zu Anzeigen wegen Vortäuschungen von oder falscher Verdächtigung wegen einer Vergewaltigung oder sexuellen Nötigung kommt. In unserem Datenbestand waren nur 29 Fälle (20,7%), die dieser Kategorie zuzuordnen waren. Diese ließen sich weiter in drei Fallgruppen unterteilen:

- Anzeigen, die auf Streitigkeiten zwischen den in einem Haushalt lebenden Jugendlichen und den Eltern/Stiefeltern oder Lebenspartnern eines Elternteils zurückgehen.
- Anzeigen, zu denen es während aktueller Krisen, im Laufe des Trennungsprozesses oder nach der Trennung von Ehen, Lebensgemeinschaften oder anderen Partnerschaften kommt.

- Anzeigen, die aus Eifersucht, um den Partner an sich zu binden oder aus Enttäuschung über das Ablehnen einer längerfristigen Beziehung erstattet werden.

Die vier auf Streitigkeiten zwischen Jugendlichen und deren Eltern, Stiefeltern oder mit im Haushalt gemeldeten Lebenspartnern zurückgehenden Anzeigen wurden von Mädchen zwischen 14 und 15 Jahren erstattet. Mit allen vieren hatte es bereits seit längerer Zeit ganz erhebliche Erziehungsschwierigkeiten gegeben. Verhaltensauffälligkeiten wie Streunen, sehr früh einsetzende Sexualkontakte mit Geschlechtsverkehr, Aggressivität und Kontakt zu Drogen führten jeweils bereits zu erfolglosen Konsultationen von Beratungsstellen, Jugendpsychologen oder des Jugendamtes, das familiäre Klima war äußerst angespannt. Beschuldigt werden in den Anzeigen der eigene Vater, der neue Freund der Mutter, der Stiefvater und der Bruder der verhassten Stiefmutter.

**Fall 507 :** *Die 15 Jahre alte Petra A. liegt im Streit mit ihren Eltern, streunt im Bereich des Bahnhofes und ist für Erziehungsversuche nicht mehr zugänglich. Als sie wieder einmal zu spät nach Hause kommt - der eigene Wohnungsschlüssel wurde ihr bereits abgenommen, um sie besser kontrollieren zu können - und Streit mit ihrem Vater fürchtet, mit dem es teilweise heftige und auch gewalttätige Auseinandersetzungen gibt, geht sie zu ihrem Freund und behauptet, von ihrem Vater vergewaltigt worden zu sein. Ihr Freund verständigt die Polizei. Die Geschichte lässt sich noch am gleichen Abend als falsche Verdächtigung klären, die geschilderten Abläufe können in der Wohnung des Vaters nicht stattgefunden haben.*

**Fall 542 :** *Die 15-jährige Dana G. lebt mit ihrer Schwester bei ihrer Mutter und deren neuem Lebensgefährten. Zu diesem hat sie ein sehr gespanntes Verhältnis, weil er - anders als ihr Vater - einen sehr strengen Erziehungsstil pflegt, sie sich aber von ihm nichts sagen lassen will. Ab dem 10. Lebensjahr, mit dem Einsetzen der Pubertät, kommt es zu erheblichen Erziehungsschwierigkeiten. Bei einem Ausflug ins Landschulheim erzählt Dana G. ihren besten Freundinnen, dass sie der Lebenspartner der Mutter, als diese nicht zu Hause war, an Brust und Vagina „betatscht“ hätte - möchte sich damit aber offensichtlich nur wichtig machen. Im Rahmen einer Vernehmung wegen einer anderen Straftat erwähnt der Vater einer ihrer Freundinnen vor der Polizei diese angebliche sexuelle Nötigung - Dana G. bestätigt die Vorwürfe bei der Polizei. Ihre Mutter wie auch eine Beraterin eines Frauennotrufes halten ihre Geschichte für äußerst unglaubwürdig, bei einer zweiten Vernehmung gibt Dana G. zu, dass sie „sich nur am Freund ihrer Mutter rächen“ wollte.*

Weitaus häufiger (16 Fälle) sind die Vortäuschungen / falschen Verdächtigungen, zu denen es bei aktuellen Konflikten, im Prozess der Trennung oder nach der Trennung einer Beziehung kommt. Zu unterscheiden sind hier Anzeigen, die in engem zeitlichen Zusammenhang mit einem Konflikt zwischen den Partnern oder Noch-Partnern spontan erstattet werden, von denen, die sich auf einen bereits länger zurückliegenden Vorfall beziehen. Hier ist die Partnerschaft größtenteils bereits beendet. In den meisten Fällen ist es in den Beziehungen zu heftigen, teilweise auch gewalttätigen Auseinandersetzungen gekommen. Zum Zeitpunkt der Anzeigeerstattung befanden sich fast alle Frauen in einer psychisch sehr belastenden Lebenslage mit einer Vielzahl von Problemen wie Arbeitslosigkeit, hoher Alkoholkonsum, finanzielle Schwierigkeiten, psychische Störungen, Angst vor Verlust der Wohnung, Drohungen und Gewalttätigkeiten des Partners / Expartners oder dessen Familienangehörigen.

Die zeitlich in engem Zusammenhang mit Konflikten erstatteten Anzeigen waren mit nur einer Ausnahme mehr oder weniger unüberlegt, impulsiv, planlos und emotional gesteuert. Die momentane Verärgerung über das Verhalten oder Aussagen des Partners führte teilweise zu Wutausbrüchen bis hin „zum völligen Ausrasten“ - wie eine junge Frau ihren Zustand beschrieb. In allen Fällen war es bereits seit einiger Zeit zu heftigen Streitereien in den Beziehungen gekommen. Letzter Auslöser für die Anzeige war dann beispielsweise:

- die fehlende Bereitschaft, kurz nach der Trennung nochmals über das Scheitern der Beziehung zu diskutieren,
- das Gefühl, sich für das endgültige Beenden der Beziehung oder das Hinauswerfen aus der Wohnung durch den Partner bei einer Streiterei rächen zu müssen,
- Enttäuschung und Wut über gewalttätiges Verhalten des Partners.

Materielle Motive für eine Anzeige spielten nur in einem Fall eine Rolle. Eine brasilianische Prostituierte, die über mehrere Monate mit einem deutschen Unternehmer gelebt hatte, versuchte diesen kurz nach der Trennung mit einer Vergewaltigungsanzeige zur Zahlung eines größeren Geldbetrages zu nötigen, um nach Brasilien zurückkehren zu können.

**Fall 554:** Die 30-jährige Lisa C. führt ein sehr bewegtes Leben mit vielen Männerbekanntschaften und ist polizeilich häufig auffällig. Sie ist geschieden und lebt mit ihrer 8-jährigen Tochter zusammen von der Sozialhilfe. Als sich ihr 22-jähriger Freund Peter S., der für einige Wochen bei ihr gewohnt hatte, von ihr trennt, „rastet sie völlig aus“ - möglicherweise

auch wegen einer bestehenden Schwangerschaft. Sie schreibt ihm Drohbriefe, beschädigt sein Auto und zündet die Türe seines Wohnhauses an. Dazu beschuldigt sie Peter S. und dessen Stiefvater, beide hätten sie in ihrer eigenen Wohnung vergewaltigt und dabei mit einer Schusswaffe und einem Beil bedroht – dies ist frei erfunden.

**Fall 567:** Die 20-jährige Sabine H. hat große Probleme: Sie ist arbeitslos. Nach einer Vergewaltigung, die eingestellt wird, weil sich ein Tatnachweis nicht führen lässt, hat sie erhebliche psychische Schwierigkeiten (Verdacht auf Borderline-Syndrom) und Alkoholprobleme. Ihr 30-jähriger Freund möchte ihr über die Lebenskrise helfen. Als sie nach einer Nacht in einem Rock-Lokal um 5.30 Uhr angetrunken nach Hause kommt und sich zu ihrem Freund ins Bett legt, kommt es zu einer heftigen Auseinandersetzung. Sabine H. ruft die Polizei, um ihren Freund aus ihrer Wohnung werfen zu lassen und behauptet dabei, von diesem vergewaltigt worden zu sein. Beim Eintreffen der Polizei wirkt sie völlig hysterisch. Ihr Freund Martin versucht, sie zu beruhigen. Dieser wird festgenommen, beide stehen unter Alkoholeinfluss. Als Sabine H. die möglichen Folgen für ihren Freund klar werden, erzählt sie, es sei zu einem GV-Versuch durch ihren Freund gekommen, den sie aber abgewehrt habe - es sei nichts gegen ihren Willen geschehen. Ihr Freund bestätigt die Darstellung des Vorfalls.

Bei den Anzeigen, die sich auf länger zurückliegende Vorfälle bezogen, war meist ein gezielter und geplanter Einsatz der Vortäuschungen / falschen Verdächtigungen festzustellen. Motive waren:

- der Versuch, dem ehemaligen Partner oder Ehemann zu schaden, ihn „fertig zu machen“,
- bei Streitigkeiten um das Sorgerecht für die Kinder den Ex-Mann in einem schlechten Licht erscheinen zu lassen,
- als „Retourkutsche“ für Missbrauchsvorwürfe gegen den neuen Partner durch den Ex-Ehemann,
- der Versuch, den Ehemann „los zu werden“.

**Fall 524:** Bei der Trennung von Karin A. und Ralf K. kommt es zu Streitereien um im Laufe der mehrjährigen Beziehung erworbene Gegenstände. Karin A. ist inzwischen arbeitslos und hat psychische Probleme, ihr Alkoholkonsum ist hoch. Sie droht damit, ihren Ex-Lebenspartner „fertig zu machen“. Sie versucht, mehrere ihr und ihrem ehemaligen Partner bekannte Frauen dazu anzustiften auszusagen, sie seien von Ralf K.